



Statuten

18.04.2011

Homesitting Arlesheim
Hangstrasse 49
4144 Arlesheim

Verein Homesitting Arlesheim

Dienstleistungen aller Art rund um das Zuhause

Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffend aller Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer Form schriftlich ausgedrückt werden.

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Homesitting Arlesheim“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt Dienstleistungen rund um das Zuhause. Er unterstützt Personen auch in Zusammenhang mit Umgebungsarbeiten, Haustieren und Transporten.

STATUTEN

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Natürlichen Personen (Einzelmitglieder/Ehepaare)
2. Juristische Personen des private sowie des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder)
3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Zweimalig Nichtbezahlung des Jahresbeitrages gilt als Austrittserklärung.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein

Art. 4 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, begründet er den Entscheid.

Die Verweigerung der Aufnahme kann an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Begründung.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Einberufung

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

20 Tage vor der Generalversammlung erfolgt die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Eine Änderung der Statuten ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.

Art. 8 Aufgabe der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- Die Wahl des Präsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- Wahl der Revisionsstelle.
- Die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- Die Entgegennahme der Jahresberichte.
- Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Die Festlegung des Jahresbeitrages.
- Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
- Die Änderungen von Statuten.
- Die Auflösung des Vereins.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung, Sitzordnung

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird einberufen, wenn es der Präsident anordnet oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied, oder der Geschäftsleitung rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Geschäftsverkehr separat regeln.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben, insbesondere für:

- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Die Vorbereitung aller von der Generalversammlung zu behandelnden Angelegenheiten.
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Festlegung der Jahresbeiträge für juristische Personen.
- Das Erstellen des Betriebsbudgets.
- Das Aushandeln von Leistungsvereinbarungen.
- Die Wahl des Geschäftsführers.
- Die Organisation der Kerndienste und weiteren Dienste.
- Die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur.
- Die Schaffung von Kommissionen für besondere Aufgaben.
- Die Wahl der Kommissionsmitglieder.
- Die Festlegung der Entschädigung für Kommissionsmitglieder.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachleute beiziehen. Er umschreibt die Aufgaben und Rechte in einem Pflichtenheft.

Art. 12 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 13 Finanzierung

Die zu Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden erbracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder.
- Einnahmen aus erbrachten Leistungen.
- Beiträge der öffentlichen Hand.
- Spenden, Gönnerbeiträge und Legate.
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen.

Art. 14 Entschädigung

Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Entschädigung seiner Mitglieder.

Art. 15 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beantragen. Für das Zustandekommen der Auflösung braucht es die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die letzte Generalversammlung beschliesst, wie ein allfälliger vorhandener Aktivenüberschuss weiter verwendet wird.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 13.04.2011 rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft.

4144 Arlesheim, 18.04.2011

Die Präsidentin:

Die Vize-Präsidentin:

Alexandra Zimmerli

Diana Cammarata-Schmid